



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015

Az. 460.602

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698, 185) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 26. Juni 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015 beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder erhält folgende Fassung:

I. Kleinkindbetreuung

I. Kleinkindbetreuung

a) Halbtagesgruppe

Betreuungszeit von 5,25 Std. pro Tag
7:15 Uhr bis 12:30 Uhr

b) Verlängerte Öffnungszeit (halbe Gruppe)

Betreuungszeit von 7 Std. pro Tag
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

c) Ganztagesbetreuung

Betreuungszeit von 8,5 oder 9,5 Std. pro Tag
07:00 Uhr bis 16:30 oder 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bei der Kleinkindbetreuung (Halbtagesgruppe) kann gewählt werden:

An 3 Tagen die Woche: flexibel

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

Bei der Kleinkindbetreuung (Verlängerte Öffnungszeit) kann gewählt werden:

An 3 Tagen die Woche: flexibel

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

Bei der Kleinkindbetreuung (Ganztagesbetreuung) kann gewählt werden:

An 5 Tagen die Woche: Montag bis Freitag

(2) § 5 Abs. 2a der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder erhält folgende Fassung:

(2a) Höhe der Gebührensätze auf Grundlage der Landesrichtsätze je Betreuungsplatz im Einzelnen zum Kindergartenjahr 2017/2018:

Gebühren Kleinkindgruppen

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Halbtagesgruppe 5,25 Std./Tag		Verlängerte Öffnungszeit 7 Std./Tag		Ganztagesbetreuung	
	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	8,5 Std./Tag	9,5 Std./Tag
					5 Tage	5 Tage
bei 1 Kind	217 €	310 €	289 €	414 €	428 €	443 €
bei 2 Kindern	161 €	231 €	215 €	308 €	319 €	330 €
bei 3 Kindern	109 €	156 €	146 €	208 €	216 €	223 €
bei 4 Kindern und mehr	43 €	62 €	57 €	82 €	85 €	88 €

Gebühren Kindergartengruppe

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Regelgruppe 30 (30 Std./Woche)	Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)	Verlängerte Öffnungszeit (35 Std./Woche)	Ganztages- betreuung (5 Tage) (42,5 Std./Woche)	Ganztages- betreuung (5 Tage) (47,5 Std./Woche)
bei 1 Kind	121 €	149 €	141 €	171 €	191 €
bei 2 Kindern	92 €	113 €	107 €	130 €	145 €
bei 3 Kindern	61 €	75 €	71 €	86 €	96 €
bei 4 Kindern und mehr	20 €	24 €	23 €	28 €	31 €

(3) § 5 Abs. 2b der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder erhält folgende Fassung:

(2b) Höhe der Gebührensätze auf Grundlage der Landesrichtsätze je Betreuungsplatz im Einzelnen zum Kindergartenjahr 2018/2019:

Gebühren Kleinkindgruppen

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	Halbtagesgruppe 5,25 Std./Tag		Verlängerte Öffnungszeit 7 Std./Tag		Ganztagesbetreuung	
	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage	8,5 Std./Tag	9,5 Std./Tag
					5 Tage	5 Tage
bei 1 Kind	223 €	319 €	298 €	425 €	441 €	456 €
bei 2 Kindern	166 €	238 €	222 €	317 €	328 €	340 €
bei 3 Kindern	112 €	161 €	150 €	214 €	222 €	230 €
bei 4 Kindern und mehr	44 €	63 €	59 €	85 €	88 €	91 €

Gebühren Kindergartengruppe

<i>Anzahl Kinder unter 18 Jahren</i>	<i>Regelgruppe 30 (30 Std./Woche)</i>	<i>Regelgruppe 37 (37 Std./Woche)</i>	<i>Verlängerte Öffnungszeit (35 Std./Woche)</i>	<i>Ganztages- betreuung (5 Tage) (42,5 Std./Woche)</i>	<i>Ganztages- betreuung (5 Tage) (47,5 Std./Woche)</i>
bei 1 Kind	124 €	152 €	144 €	175 €	196 €
bei 2 Kindern	95 €	117 €	110 €	134 €	150 €
bei 3 Kindern	63 €	77 €	73 €	89 €	99 €
bei 4 Kindern und mehr	21 €	25 €	24 €	29 €	33 €

§ 2

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westerheim, den 27.06.2017

Hartmut Walz
Bürgermeister